Heinrich Baumann

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Obituary**

Zeitschrift: Thurgauer Jahrbuch

Band (Jahr): 14 (1938)

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Heinrich Baumann

Jäh hat der Tod am Abend des 8. Juni 1937 einen stämmigen thurgauischen Mann mitten aus dem Leben herausgerissen. Es war Heinrich Baumann, der als Vorsteher des kantonalen Arbeitsamtes im öffentlichen Ansehen stand und daheim die Sorge für Frau und drei unmündige Kinder zu tragen hatte. Die schwere Operation eines Leidens, das unversehens zum Prüfstein seines körperlichen Befindens wurde, brach die nur scheinbar unverwüstliche Kraft.

Heinrich Baumann wurde am 14. November 1892 als einziger Sohn des Lehrers Abraham Baumann in Hatswil geboren. Der Stammhalter wuchs dort zu einem kräftigen und aufgeweckten Knaben empor, der zuerst den Primarschulunterricht seines Vaters genoß und hernach die Sekundarschule in Amriswil besuchte. Es wird der Vater gewesen sein, der ihm die Lust eingab, sich als Lehrer auszubilden. In den Jahren 1908 bis 1911 besuchte er das thurgauische Lehrerseminar, wo er unter den Direktoren Dr. Häberlin und Schuster reiche geistige Anregung fand. Als Primarlehrer wurde er im Herbst 1911 nach Frasnacht gewählt. Seine und des Vaters Meinung war es gewesen, daß er zuerst im Primarschulunterricht einige pädagogische Erfahrungen sammeln und alsdann Sekundarlehrer werden solle. Der Krieg verzögerte die Ausführung des Entschlusses bis zum Frühjahr 1916. Nun aber zog Heinrich Baumann an die Universität Bern, zwischenhinein auch nach Genf, und im Herbst 1918 bestand er das bernische Staatsexamen in den sprachlich-historischen Fächern. Doch das Schicksal führte ihn bald auf den Weg der staatlichen sozialen Verwaltung. In den Novembertagen 1918, als die Grippe so viele Soldaten dahinraffte, trat er in den Dienst der eidgenössischen Militärverischerung, die damals für die 6. Division in St. Gallen ein Büro unterhielt. Heinrich Baumann tat übrigens selbst gerne Militärdienst und brachte es darin zum Hauptmann der Infanterie. Von Sankt Gallen wurde er ein Jahr später, im Herbst 1919, als Leiter des Kreisarbeitsamtes nach Frauenfeld berufen.

Aus dem eidgenössischen Provisorium wurde bald ein kantonales Definitivum: Der Staat Thurgau übernahm die vom Bunde eingerichtete Stelle als kantonales Arbeitsamt, und Heinrich Baumann wurde auf den 1. Januar 1921 zu dessen Vorsteher gewählt. Er übernahm keinen leichten und einen nicht immer dankbaren Posten. Der Kreis der Aufgaben, die dem neugeschaffenen Amt als Abteilung des Departementes des Innern zufielen, nahm ständig zu. Mit dem Arbeitsnachweis entwickelte sich in den Nachkriegsjahren, und dann besonders stark in den Krisenzeiten, die Aufgabe, Hand in Hand mit der Fremdenpolizei dafür zu sorgen, daß der Schweizer in seiner Heimat vor dem Ausländer sein Brot verdienen könne. Das Gutachten des Ar-

beitsamtes wurde damit zur Richtschnur für die Entscheidung über Wegweisung, Zulassung und Bewilligung zur Arbeitsannahme von Fremden. Hatte da-



neben die Kontrolle der Auszahlungen der subventionierten Arbeitslosenversicherungskassen dem Arbeitsamt schon vorher ein zusätzliches Tätigkeitsfeld eröffnet, so bildeten seit der Schaffung eines kantonalen Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung im Jahre 1931 Versicherung und Fürsorge für Arbeitslose einen wichtigen Bestandteil der Aufgaben des Arbeitsamtes. Die Liste der ihm angegliederten Geschäftszweige der sozialen Verwaltung wäre jedoch unvollständig ohne die Aufsicht über das gesamte Lehrlingswesen, die mit dem ersten thurgauischen Lehrlingsgesetz vom Jahre 1919 geschaffen wurde.

Es liegt in der Eigenart der Aufgabe eines Arbeitsamtes, daß sie die fortlaufende Aufmerksamkeit des Beamten für die persönlichen Bedürfnisse einer großen Zahl von Leuten, Lehrlingen und Lehrmeistern, Arbeitslosen, Stellensuchenden und Arbeitgebern erfordern. Hch. Baumann ist es in hohem Maße gelungen, der damit verbundenen Schwierigkeiten Herr zu werden. Er war von Natur dienstfertig, sozial gesinnt und gerecht denkend; er meinte es gut mit den Leuten. Er besaß aber auch die männliche Kraft, dem Mißbrauch zu wehren und dem Unrecht unerschrokken zu begegnen. Mit den Jahren gewann er dazu auf seinem Gebiet eine reiche persönliche Erfahrung, die in vielen sozialen Fragen gerne zu Nutzen gezogen wurde. Wer Heinrich Baumann außerhalb des Kreises seiner Amtsgeschäfte kennen lernte, schätzte an ihm den frohgemuten und frischen Menschen, der aus seinem Herzen keine Mördergrube macht. Den Seinen war er ein treubesorgter Familienvater. E.A.